

## **Mitgliedsbeitrag**

*Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für Praktiker.*

Vereine finanzieren sich ganz wesentlich über Mitgliedsbeiträge. Daher ist die Beitragspflicht eine wichtige Pflicht des Vereinsmitglieds. Wie ist die Rechtslage rund um den Beitrag?

Beiträge sind periodisch wiederkehrende Geldzahlungen an den Verein, die nicht mit einer konkreten Gegenleistung des Vereins verbunden sind. Im Gegensatz dazu stehen Gebühren, die für besondere, über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehende Angebote entrichtet werden (z.B. Aufnahme- und Kursgebühren). Ein Teil des Beitrags kann gegen Arbeitsleistungen erlassen werden. Umlagen sind Sonderbeiträge der Mitglieder für außergewöhnlichen Bedarf (z.B. für Renovierung des Vereinsheims).

Nur wenn die Satzung dies verlangt, müssen Mitglieder Beiträge zahlen. Höhe und Fälligkeit sollte die Satzung aber praktischerweise einem Gremium des Vereins überlassen, also etwa dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung (MV). Soweit die Zuständigkeit reicht, können die relevanten Regelungen auch in einer Beitragsordnung zusammengefasst werden. Entsprechendes gilt für Aufnahmegebühren, deren „Ob“ die Satzung zu regeln hat. Bei Umlagen muss die Satzung nicht nur bestimmen, ob diese erhoben werden, sondern auch eine Obergrenze (z.B. sechsfacher Jahresbeitrag) festlegen.

Ohne Regelung sind Monatsbeiträge zum Monatsende und Jahresbeiträge zum Jahresende fällig. Die Zahlungsart ist freigestellt, es sei denn die Satzung oder das zuständige Vereinsorgan ordnet z.B. unbare Zahlungsweise an. Ist der Beitrag zwingend durch Bankeinzug zu entrichten, muss die Satzung dies zumindest in den Grundzügen regeln. Ausnahmeregelungen im Einzelfall können dem Vorstand überlassen werden.

Werden unterschiedliche Beiträge für verschiedene Mitgliedergruppen erhoben, ist der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Das heißt, es muss stets ein sachgerechter Grund dafür vorliegen. Davon ist etwa bei geringeren Beiträgen für Kinder, Jugendliche und Familien oder Unterschieden zwischen aktiven und passiven Mitgliedern auszugehen.

Soll der Beitrag durch die MV erhöht werden, muss dieses Ansinnen in der Tagesordnung eindeutig angekündigt werden, also etwa „Beitragserhöhung auf xy Euro“ und nicht lediglich vornehm zurückhaltend „Beitragsanpassung“. Rückwirkend dürfen Beiträge nur erhöht werden, wenn die Satzung das erlaubt.

Hat ein Mitglied ein Sonderkündigungsrecht im Falle einer Beitragserhöhung, kann also den Verein schneller verlassen, als die Satzung es vorsieht? Nur im absoluten Ausnahmefall, wenn etwa der Beitrag so stark erhöht wird, dass dies eine unvorhersehbare und unzumutbare Härte für das Mitglied darstellt.

Schuldner des Beitrags ist das jeweilige Mitglied, auch das minderjährige Mitglied. Dessen Eltern haften nur dann - ggf. neben dem Mitglied -, wenn dies in der Satzung oder dem Aufnahmeantrag vorgesehen ist.

*Noch Fragen? Bitte kontaktieren Sie uns unter [freiwilligenzentrum@mittelhessen.de](mailto:freiwilligenzentrum@mittelhessen.de)*